



## Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

### Ecuador (Republik Ecuador)

**Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:**

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Geburtsurkunde, ausgestellt durch das zuständige Heimatstandesamt (Registro Civil)
- C) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung oder Auszug aus dem Zivilregister (Registro Civil) mit Familienstandsangabe, ausgestellt durch
  - 1.) die zuständige Heimatbehörde  
oder
  - 2.) die zuständige konsularische Vertretung  
  
oder
- D) eine eidesstattliche Versicherung zum Familienstand von zwei volljährigen Zeugen, die den Antragsteller seit dessen Ehemündigkeit kennen,
  - 1.) bei Zeugen mit Aufenthalt in Ecuador:  
abgegeben vor einem Notar bzw. Gericht
  - 2.) bei Zeugen mit Aufenthalt in Deutschland:  
abgegeben vor einem Notar bzw. dem zuständigen Standesbeamten
- E) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand mit Angaben zu etwaigen Vorehen
  - 1.) bei Antragstellern mit Aufenthalt in Ecuador:  
abgegeben vor einem Notar
  - 2.) bei Antragstellern mit Aufenthalt in Deutschland:  
abgegeben vor dem Standesbeamten.

Ecuador ist Vertragsstaat des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961“, so dass die **Unterlagen zu B), C 1.), D 1.) und E 1.) mit Apostille** einzureichen sind.

Stand: November 2020

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.